

Allgemeine Bestimmungen

Gas

Für die Lieferung von Erdgas in Niederdruck an Sondervertragskunden der Stadtwerke Eppingen GmbH & Co. KG (Stadtwerke Eppingen) bis 1.499.999 kWh/Jahr außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung.

Stand 1. Januar 2023

1. Wann kommt Ihr Gaslieferungsvertrag zustande? Wann werden Sie mit Gas beliefert? (Punkt 1 Absatz 2 gilt für Sie nur, wenn Sie von einem anderen Gaslieferanten versorgt werden.)

(1) Der Gaslieferungsvertrag wird abgeschlossen, indem die Stadtwerke Eppingen Ihren Auftrag annimmt und ihn innerhalb einer Frist von 20 Werktagen in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung). Samstage, Sonntage und Feiertage sind keine Werkstage. (2) Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt Ihre Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor Ihr bisheriger Gaslieferungsvertrag beendet ist. Den Lieferbeginn teilen Ihnen die Stadtwerke Eppingen mit.

2. Wie verhält es sich mit der Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit Ihres Gaslieferungsvertrags? Was ist im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb zu beachten?

(1) Nach Ende der vereinbarten Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Gaslieferungsvertrag automatisch, wenn weder Sie noch die Stadtwerke Eppingen vom Kündigungsrecht Gebrauch machen. Sowohl Sie als auch die Stadtwerke Eppingen können mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende der Erstlaufzeit kündigen. Im Falle einer Verlängerung des Vertrages nach dem vorstehenden Satz, kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Stadtwerke Eppingen hat Ihre Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Die Stadtwerke Eppingen stellt ausdrücklich klar, dass im Falle einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der Stadtwerke Eppingen keine gesonderten Entgelte verlangt werden. Die Stadtwerke Eppingen wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten züglich ermöglichen.

(2) Wenn auf Ihre Wunsch hin anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers ein Dritter den Messstellenbetrieb für Sie durchführt (wettbewerblicher Messstellenbetreiber), ist der Messstellenbetrieb kein Kostenbestandteil mehr. In diesem Fall wird die Stadtwerke Eppingen die Änderung des Entgelts mit der nächsten Rechnung weitergegeben. Ein Ermessen darüber, in welcher Höhe und/oder zu welchem Zeitpunkt die Stadtwerke Eppingen diese Änderung des Entgelts vornimmt, steht der Stadtwerke Eppingen nicht zu. Sie sind in diesem Fall nicht berechtigt, den Gaslieferungsvertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Erhalten Sie eine neue Messeinrichtung aufgrund der Vorgaben der Messstellenbetriebsgesetze und werden der Stadtwerke Eppingen dafür vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veränderte Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, ist die Stadtwerke Eppingen berechtigt und verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung der Entgelte für den Messstellenbetrieb anzupassen. Änderungen der Preise infolge einer solchen Änderung der Entgelte werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens 1 Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Ändert die Stadtwerke Eppingen die Preise, so können Sie den Gaslieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigung bis zum Zeitpunkt des Wirkungsamwerdens der Preisänderung kündigen. Die Stadtwerke Eppingen muss eine Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang in Textform bestätigen. Auf das Kündigungsrecht wird Sie die Stadtwerke Eppingen in der Mitteilung zur Preisänderung explizit hinweisen.

(4) Die Kündigung bedarf der Textform (also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail). Ihr Recht, die Kündigung für einen über die Website abschließbaren Vertrag, auch über eine Kündigungsschaltfläche auf der Webseite abgeben zu können, bleibt unberührt.

(5) Die Kündigung für einen über die Website der Stadtwerke Eppingen abschließbaren Vertrag kann auch über eine Kündigungsschaltfläche abgegeben werden. Stadtwerke Eppingen hat dem Kunden den Inhalt sowie Datum und Uhrzeit des Zugangs der Kündigungserklärung sofort auf elektronischem Wege in Textform zu bestätigen. Den Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis durch die Kündigung beendet wird, erfolgt unverzüglich per Post.

3. Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

Im Falle eines Umzugs können Sie den Gaslieferungsvertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen kündigen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht ist nicht anzuwenden, wenn die Stadtwerke Eppingen Ihnen binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Gaslieferungsvertrags an Ihrem neuen Wohn- bzw. Firmensitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Lieferstelle möglich ist. Zu diesem Zweck haben Sie der Stadtwerke Eppingen in der Kündigung die zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung der zukünftig verwendet Identifikationsnummer der Lieferstelle (sog. Marktlokations-Identifikations-nummer) mitzuteilen.

4. Wie und in welchem Umfang liefert die Stadtwerke Eppingen? Für welche Zwecke dürfen Sie das Gas verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung?

(1) Die Stadtwerke Eppingen schließt die Verträge, die für die Durchführung der Gaslieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber und mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber ab, sofern Sie sich nicht für einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber entschieden haben. Der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ist von den vertraglichen Leistungen umfasst. Die Stadtwerke Eppingen ergreift die ihr möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzzuschlusses Gas zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Gaslieferungsvertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzzuschlusses richtet sich nach der Niederdruckanschlussverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das von der Stadtwerke Eppingen gelieferte Erdgas wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztabverbrauchs zur Verfügung gestellt.

(3) Welche Gasart Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzzuschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage. Der Brennwert einschließlich der gegebenen Schwankungsbreite sowie der für Ihre Belieferung maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzzuschlussbedingungen Ihrer Anlage.

(4) Die Stadtwerke Eppingen wird Ihnen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Gaslieferungs-vertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Gas zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die Stadtwerke Eppingen jedoch befreit,

a) soweit im Gaslieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Gaslieferung festgelegt ist;

b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzzchluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder

c) soweit und solange die Stadtwerke Eppingen an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung des Gases entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der Stadtwerke Eppingen nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist die Stadtwerke Eppingen von der Pflicht, Gas zu liefern, dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Eppingen nach Punkt 12 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht.

(6) Hinweis der Stadtwerke Eppingen zur Haftung bei Versorgungs-störungen: Sie können im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzuschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt. Die Stadtwerke Eppingen wird Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensversachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie die Stadtwerke Eppingen bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der Stadtwerke Eppingen aufgeklärt werden können.

(7) Im Übrigen haftet Stadtwerke Eppingen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(8) Wenn Ihr Jahresverbrauch mehr als 1.499.999 kWh beträgt oder bei Ihnen ein Lastgangzähler

mit einer registrierenden Lastgangmessung durch den Messstellenbetreiber eingebaut und

gemessen wird, können sowohl Sie als auch die Stadtwerke Eppingen den Gaslieferungsvertrag außerordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform kündigen. Die Stadtwerke Eppingen hat Ihre Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. (9) Erweiterungen und Änderungen Ihrer Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der Stadtwerke Eppingen unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

5. Berechnung Ihrer Gaslieferung. Wie erfolgt die Abrechnung? Welche Nutzenergi hat Gas und welche Verwendungsbegrenkungen als Kraftstoff gibt es?

(1) Das vom Gaszähler erfasste Volumen (m³) wird von dem zuständigen Netzbetreiber auf Grundlage des DVW-Arbeitsblatts G685 in thermische Energie (kWh) umgerechnet und der Stadtwerke Eppingen mitgeteilt. (2) Die die Abrechnung zugrunde gelegten Angaben (wie beispielsweise der Brennwert HS, n oder die Zustandszahl) erhält die Stadtwerke Eppingen vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber und weist diese auf der Kundenrechnung aus.

(3) Nutzenergie Gas (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 Gasgrundversorgungs-verordnung – GasGVV): Beim Vergleich einer Kilowattstunde Gas mit Strom ist zu beachten, dass beim Gas bis zum 1,2-Fachen an kWh für die Erzeugung gleicher Nutzwärme benötigt wird. Ursachen hierfür sind die unterschiedlichen Gerätewirkungsgrade und die Brennwertverrechnung bei Gas.

(4) Für das auf Basis dieses Vertrags bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß § 107 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung: steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuer-gesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

6. Wem müssen Sie Zutritt gestatten? Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Eppingen, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Ihre Messeinrichtungen müssen zugänglich sein. Dabei werden Sie mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder durch eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt nur, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe von Punkt 12 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Das von der Stadtwerke Eppingen gelieferte Erdgas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebs-gesetzes festgestellt.

(2) Die Stadtwerke Eppingen ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für die Zwecke der Abrechnung den Zählerstand oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(3) Die Stadtwerke Eppingen kann Ihren Zählerstand selbst ablesen oder von Ihnen verlangen, dass Sie die Ablesung vornehmen, wenn dies zum Zweck einer Abrechnung, einer Abrechnungsinformation, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke Eppingen an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstabstimmung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die Stadtwerke Eppingen kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

(4) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung durch die Stadtwerke Eppingen, den Netz- oder Messstellenbetreiber nicht möglich ist, Sie der Pflicht zur Selbstabstimmung nicht nachgekommen sind oder die Stadtwerke Eppingen aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, darf sie den Verbrauch für die Abrechnung oder für Abrechnungsinformationen schätzen, was unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstabstimmung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Punkt 7 Absatz 3 hierzu verpflichtet sind.

8. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit von der Stadtwerke Eppingen eine Befundprüfung durch die nach dem Mess- und Eichgesetz zuständige Behörde bzw. eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim

Messstellenbetreiber verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der Stadtwerke Eppingen stellen, müssen Sie die Stadtwerke Eppingen mit der Antrag-stellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der Stadtwerke Eppingen getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung. Die Prüfung darf nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn Sie Umstände darlegen, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

9. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des

Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachweisen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die Stadtwerke Eppingen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die



Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

(2) Ansprüche nach Punkt 9 Absatz 1 beschränken sich auf den letzten Ableszeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

10. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

(1) Ihr Gasverbrauch wird im Regelfall jährlich abgerechnet. Ein Entgelt für eine Jahres- oder Schlussrechnung wird nicht berechnet. Bestimmt sich der zu zahlende Verbrauchspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Stufeneinteilung und ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 365 Tage, so wird die jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 365 Tage unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse bestimmt. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Eppingen für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Abschlagszahlungen werden nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

(2) Abweichend von Punkt 10 Absatz 1 Satz 1 bietet die Stadtwerke Eppingen Ihnen eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an (unterjährige Abrechnung). Ein Bestellformular schicken wir Ihnen gerne zu. In diesem Fall wird Ihr Gasverbrauch entsprechend dem jeweiligen Abrechnungszeitraum erfasst. Die Stadtwerke Eppingen kann eine Abschlagszahlung verlangen, sofern der Gasverbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Die Entgelte für den erweiterten Abrechnungsservice können Sie die jeweils geltenden ergänzenden Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der ergänzenden Bedingungen ist im Internet abrufbar unter www.stadtwerke-eppingen.de oder Sie rufen uns an. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne ein Exemplar der ergänzenden Bedingungen zu. Die Entgelte für den erweiterten Abrechnungsservice werden Ihnen auch während der Laufzeit der Preisgarantie in Rechnung gestellt.

(3) Die Stadtwerke Eppingen bietet Ihnen die unentgeltliche elektronische Übermittlung von Abrechnungen und Abrechnungsinformationen an. Bitte beachten Sie, dass Sie die Stadtwerke Eppingen dafür mindestens eine aktuelle und empfangsbereite E-Mail-Adresse bereitstellen müssen.

(4) Die Stadtwerke Eppingen bietet Ihnen auch eine unentgeltliche Übermittlung von Abrechnungen und Abrechnungsinformationen einmal jährlich in Papierform an.

(5) Die Stadtwerke Eppingen stellt Ihnen Abrechnungsinformationen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und Sie sich für eine elektronische Übermittlung nach Punkt 10 Absatz 3 entschieden haben, mindestens alle 6 Monate oder auf Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich zur Verfügung.

(6) Die Stadtwerke Eppingen stellt Ihnen unentgeltlich eine monatliche Abrechnungsinformation durch Hinterlegung im Kundenportal zur Verfügung, sofern bei Ihnen eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

(7) Ändern sich die Bruttopreise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung angepasst werden.

(8) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der Stadtwerke Eppingen angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das Folgejahr werden Ihnen in der Abrechnung mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wählen.

(9) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben, wird dieses vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder binnen zwei Wochen auszahlbar. Guthaben, die aus einer Schlussrechnung folgen, werden binnen zwei Wochen auszahlbar. Haben Sie die Stadtwerke Eppingen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so erstattet die Stadtwerke Eppingen die zu viel gezahlten Beträge auf das Bankkonto des SEPA-Lastschriftmandats.

(10) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleibt von den Regelungen nach Satz 1 und 2 unberührt.

(11) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die Stadtwerke Eppingen Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einzehnen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die Stadtwerke Eppingen für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten den Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die Stadtwerke Eppingen die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

(12) Gegen Ansprüche der Stadtwerke Eppingen können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

(13) Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach Punkt 7 ermittelten Verbrauchs.

11. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

(1) Die Stadtwerke Eppingen kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich die Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Stadtwerke Eppingen Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsstellung zu verrechnen. Die Stadtwerke Eppingen wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Höhe Ihrer aktuellen monatlichen Abschlagszahlung.

Vorauszahlungen werden nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

(2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die Stadtwerke Eppingen beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
(3) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die Stadtwerke Eppingen Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
(4) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die Stadtwerke Eppingen Ihre Sicherheitsleistung verwertern. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.
(5) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

12. Wann kann die Gaslieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zu einer fristlosen Kündigung?

(1) Die Stadtwerke Eppingen ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie einer vertraglichen Bestimmung in nichtunrechtem Maße schuldhaft zuwidern und die Unterbrechung erforderlich ist, und den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Eppingen berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen bestehen sollte. Die Stadtwerke Eppingen kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Die Stadtwerke Eppingen hat Sie mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen einer Sperrung wegen Zahlungsverzugs bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der Stadtwerke Eppingen mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.
(3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 5 Werkstage im Voraus mitgeteilt.
(4) Die Stadtwerke Eppingen hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für Ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die Stadtwerke Eppingen die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.
(5) Die Stadtwerke Eppingen ist in den Fällen nach Punkt 12 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Die Stadtwerke Eppingen darf bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Gaslieferungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen in Textform kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Sie sich mit einer fälligen Zahlung trotz wiederholter Mahnung in Verzug befinden und die Stadtwerke Eppingen Ihnen die außerordentliche Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt hat.

13. Können Sie Ihren Gaslieferungsvertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der Stadtwerke Eppingen.

14. Werden Wartungsdienste angeboten?

Wartungsdienste werden nicht angeboten.

15. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Stadtwerke Eppingen nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen erhoben. Genaueres entnehmen Sie bitte den Datenschutzinformationen der Stadtwerke Eppingen im Zusammenhang mit Ihrer Energiebelieferung.

16. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen?

(1) Die Stadtwerke Eppingen ist zu einer Änderung der Allgemeinen Bestimmungen berechtigt, wenn eine für die Vertragsparteien unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Bestimmungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die Stadtwerke Eppingen unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden droht und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der Stadtwerke Eppingen gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.
(2) Die Stadtwerke Eppingen wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Bestimmungen

rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die Stadtwerke Eppingen wird Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

(3) Ändert die Stadtwerke Eppingen die Allgemeinen Bestimmungen, so können Sie den Gaslieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Wirkamwerden der Änderung unentgeltlich der Allgemeinen Bestimmungen kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Eppingen hat eine Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

17. Wie setzen sich die Gaspreise zusammen? Wann und wie kommt es zu Preisänderungen?

(1) 17.1 Zusammensetzung der Preise
(1) Die Preise enthalten insbesondere Beschaffungs- und Vertriebskosten, das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt, das Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung durch einen nchtelektronischen Zähler (soweit die Dienstleistung durch ihren grundständigen Messstellenbetreiber erbracht wird), die Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem

Brennstoffemissionshandelsgesetz („CO2-Preis“), die EnSiG-Umlage, die Speicherumlage sowie die Erdgas- und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

(2) Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, gebündelte Produkte oder weitere Leistungen der Stadtwerke Eppingen können Sie unter www.stadtwerke-eppingen.de abrufen oder Sie erhalten diese Informationen unter der Servicenummer der Stadtwerke Eppingen.

17.2 Preisänderungen während der Geltungsdauer einer abgeschlossenen Preisgarantie

17.2.1 Preisänderungen während der Geltungsdauer einer eingeschränkten Preisgarantie

Wenn Ihr Gaslieferungsvertrag eine eingeschränkte Preisgarantie vorsieht, gilt:

(1) Auch während der Geltungsdauer einer eingeschränkten Preisgarantie können die Preise bei künftigen Änderungen der Konzessionsabgabe und der Kosten aus dem nationalen

Brennstoffemissionshandel nach dem

Brennstoffemissionshandelsgesetz („CO2-Preis“) geändert werden.

Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Erdgassteuer, der EnSiG-Umlage und der Speicherumlage. Für diese Preisänderungen gelten die Regelung des Punktes 17.3 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass bei der Ermittlung der Preisänderung und der vorzunehmenden Saldierung nur die vorgenannten Umlagen und Steuern berücksichtigt werden, sowie die Regelung des Punktes 17.3 Absatz 3 entsprechend. Der Gaslieferungsvertrag kann im Falle einer Preisänderung nach Maßgabe von Punkt 17.4 gekündigt werden.

(2) Während der Geltungsdauer einer eingeschränkten Preisgarantie ist die Stadtwerke Eppingen berechtigt und verpflichtet, bei einer künftigen gesetzlichen Änderung der geltenden Umlaststeuersätze die sich hieraus ergeben den Mehr- oder Minderbelastungen an Sie unverändert weiterzugeben. In diesem Falle bedarf es keiner Mitteilung an Sie; ein Sonderkündigungstrag besteht nicht.

Falls nach Vertragsschluss weitere die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Übertragung, Verteilung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare

staatlich veranlaßte Be- oder Entlastungen wirksam werden, gilt Punkt 17.2.1 Absatz 1 während der eingeschränkten Preisgarantie entsprechend.

17.3 Preisänderungen, wenn keine Preisgarantie abgeschlossen wurde oder wenn die Preisgarantie abgelaufen ist.

Wenn Ihr Gaslieferungsvertrag keine Preisgarantie vorsieht oder wenn die vereinbarte Preisgarantie abgelaufen ist, gilt:

(1) Preisänderungen durch die Stadtwerke Eppingen erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die Stadtwerke Eppingen ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung vorzunehmen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Eppingen verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Einbeziehung gegenläufiger Kostensteigerungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen; bei Gaslieferungsverträgen mit abgelaufener Preisgarantie wird die bei Vertragsschluss bestehende Kostensituation unter Berücksichtigung etwaiger Preisänderungen gemäß Punkt 17.2.1 mit der nach Ablauf der Preisgarantie bestehenden Kostensituation verglichen. Die Stadtwerke Eppingen hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach den-selben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen.

Insbesondere ist die Stadtwerke Eppingen verpflichtet, Kostensenkungen nicht später weiterzugeben, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Die Stadtwerke Eppingen nimmt mindestens alle 12 Monate eine turnusgemäße Überprüfung der Kostenentwicklung vor; mit der jeweils nächsten turnusgemäßen Überprüfung erfolgt auch die Überprüfung der Kostenentwicklung bei Gaslieferungsverträgen mit abgelaufener Preisgarantie.

(2) Falls nach Vertragsschluss weitere die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Übertragung, Verteilung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlaßte Be- oder Entlastungen wirksam werden, gilt Punkt 17.3 Absatz 1 entsprechend.

(3) Änderungen der Preise gemäß Punkt 17.3 Absatz 1 und Absatz 2 werden erst nach Mitteilung in Textform wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung Ihnen gegenüber erfolgen muss. Die Mitteilung hat auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen zu erfolgen. Der Gaslieferungsvertrag kann im Falle einer Preisänderung nach Maßgabe von Punkt 17.4 gekündigt werden.

(4) Für künftige gesetzliche Änderungen der geltenden Umsatzsteuersätze gilt Punkt 17.2.1 Absatz 2 entsprechend.

17.4 Kündigungsrecht im Falle einer Preisänderung

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Stadtwerke Eppingen GmbH & Co. KG
Bretener Str. 30, 75031 Eppingen
Amtsgericht Stuttgart HRA Nr. 729976, USt-IdNr. DE296766790
Steuernummer 6521725153

Geschäftsführer: Arne Hartlieb

Wie können Sie den Kundenservice der Stadtwerke Eppingen erreichen?

Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit Ihrer Belieferung mit Energie, der Messung der Energie und Ihrem Anschluss wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice: Stadtwerke Eppingen GmbH & Co. KG, Bretener Str. 30, 75031 Eppingen Telefon: 0800 9999 816 Montag-Freitag von 9:00 bis 17:00 Uhr Fax: 07262 9249 530 E-Mail: info@stadtwerke-eppingen.de Internet: www.stadtwerke-eppingen.de

Wie können Sie den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas erreichen?

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdata erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn Telefon: 030 22480-500, Mo-Fr 9:00-12:00 Uhr Fax: 030 22480-323 E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Wie können Ihre Fragen bei Beanstandungen gelöst werden und wie können Sie die Schlichtungsstelle erreichen?

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 112a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Kontaktdata der Schlichtungsstelle sind:

Schlichtungsstelle Energie e. V.,
Friedrichstraße 133,
10117 Berlin
Telefon: 030 27 57 240-0
Telefax: 030 27 57 240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Ändert die Stadtwerke Eppingen die Preise, so können Sie den Gaslieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist bis zum Zeitpunkt des Wirkamwerdens der Preisänderung unentgeltlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Eppingen hat eine Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.

Auf das Kündigungsrecht wird Sie die Stadtwerke Eppingen in der Mitteilung zur Preisänderung explizit hinweisen.

17.5 Abgrenzung des Verbrauch bei Preisänderungen

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchs-abhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchs-schwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kunden- gruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösbabhängiger Abgabensätze